

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

I. GRUNDLAGEN

1. Zielsetzungen

a) Die viennacontemporary ist eine Kunstmesse für den Verkauf, die Vermittlung und Auseinandersetzung mit international anerkannter sowie neu aufkommender zeitgenössischer Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts. Die Veranstaltung bietet führenden, überregional wirkenden Galerien und Kulturinstitutionen von internationalem Rang eine kommerzielle Plattform. Die viennacontemporary legt besonderes Augenmerk auf die qualitativ hochwertige Präsentation der Arbeit der Galerien sowie eine klare Strukturierung der Gesamtveranstaltung in Übereinstimmung mit den jeweiligen thematischen Schwerpunkten der einzelnen Messebereiche. Die VC Artevents GmbH (nachstehend „VC“) lädt in Abstimmung mit dem viennacontemporary Zulassungsausschuss und der viennacontemporary Leitung Galerien, SammlerInnen, Institutionen sowie Einzelpersonen aus dem Bereich der Kultur und bildenden Kunst dazu ein, durch ihre Beiträge das professionelle und kulturelle Spektrum der Veranstaltung zu bereichern. Die Entscheidung über die Zulassung von Galerien und Institutionen und deren gezeigtes Programm obliegt dem viennacontemporary Zulassungsausschuss.

- b) Die viennacontemporary bietet
- einen Überblick über die internationale zeitgenössische Galerienlandschaft.
 - einen überregionalen Handelsplatz und Treffpunkt für Galerien, SammlerInnen, KuratorInnen, institutionelle EntscheidungsträgerInnen, TheoretikerInnen sowie die an zeitgenössischer Kunst interessierte Öffentlichkeit. Eines ihrer Hauptanliegen ist es, privaten und institutionellen SammlerInnen ein lebendiges und einzigartiges Geschäftsumfeld in Verbindung mit neuen Informationen über die letzten Trends in der bildenden Kunst zu präsentieren.
 - ein einzigartiges Forum für Galerien, Kunstschaffende und -expertInnen aus etablierten wie aufstrebenden Märkten, welches die sich im Wandel befindliche Topografie der globalen Kunstszene widerspiegelt und dabei Wiens historische Rolle als zentraleuropäische Drehscheibe zwischen westlichen und östlichen Kulturen hervorhebt.
 - aktive Unterstützung bei der Etablierung eines europäischen Zentrums für zeitgenössische Kunst in Wien.

2. Veranstalter

Die VC ist für die Durchführung der Messe verantwortlich, wobei sie eng mit der künstlerischen und kaufmännischen Leitung zusammenarbeitet. Die künstlerische Programmierung, Gestaltung und Konzeption obliegt der künstlerischen Leitung der viennacontemporary, in Absprache mit dem Zulassungsausschuss und der kaufmännischen Leitung der viennacontemporary.

II. BEWERBUNG

1. Antragsformular

AntragstellerInnen, die sich um die Teilnahme bei der viennacontemporary bewerben (nachstehend „AntragstellerInnen“), müssen der VC ein vollständig ausgefülltes Antragsformular zukommen lassen. Anträge, die nach dem 18. März 2019 einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Zusendung oder Aushändigung der Antragsformulare durch die VC begründet kein Recht auf die Zulassung zur viennacontemporary oder jegliche andere Ansprüche.

2. Zulassungskategorien 2019

a) Galerien

Hauptbereich für Galerien, die zeitgenössische Kunst präsentieren.

Diese Kategorie bietet die Möglichkeit, sich gemeinsam mit einer zweiten Galerie für einen Gemeinschaftsstand zu bewerben (Mindestgröße: 35m²).

b) ZONE1

Bereich für die Einzelpräsentation eines/r jungen, österreichischen bzw. in Österreich ausgebildeten Künstlers/in oder einer österreichischen bzw. in Österreich ausgebildeten KünstlerInnengruppe. Die Altersbeschränkung für die KünstlerInnen ist 40 Jahre. Die Anzahl der ZONE1-Präsentationen ist auf zehn limitiert. TeilnehmerInnen werden von einem/r KuratorIn ausgewählt.

c) Young

Junge Galerien (weniger als 5 Jahre geöffnet) können sich für den Hauptbereich mit einer Einzelpräsentation oder einer Auswahl von 2-3 KünstlerInnen bewerben. Diese Kategorie bietet die Möglichkeit, sich gemeinsam mit einer zweiten Galerie für einen Gemeinschaftsstand zu bewerben (Mindestgröße: 35m²).

d) Base

Für Galerien und Institutionen.

Mit dieser Sonderpräsentation mietet der/die AusstellerIn ausschließlich die Standfläche (exklusive Standbau, Beleuchtung, Stromversorgung, etc.). Base Area eignet sich besonders für die Präsentation von Skulpturen und Installationen. Den Anträgen für diese Kategorie muss ein detailliertes Konzept beigefügt werden. Nach Annahme durch das Zulassungskomitee ist die Zusammenarbeit mit den StandbauerInnen und den ArchitektInnen der viennacontemporary obligatorisch.

Diese Kategorie kann mit einer Bewerbung für einen regulären Messestand kombiniert werden, um skulpturale Arbeiten außerhalb des Standes zu zeigen. Größe und Platzierung hängen vom verfügbaren Raum ab.

e) Editions

Für Galerien, Institutionen und Verlagshäuser, die Serien und Multiples von zeitgenössischen Kunstwerken produzieren. Einzelobjekte und Fotografien werden in dieser Kategorie nur als Ergänzung zu den gezeigten Arbeiten akzeptiert und dürfen nur bis zu 20 Prozent der gesamten ausgestellten Exponate ausmachen. AntragstellerInnen müssen dafür weder eine eigene öffentlich zugängliche Räumlichkeit noch ein Ausstellungsprogramm (siehe Zulassungsbestimmungen Punkt II.3.c.) vorweisen.

f) Institutionen

Nichtkommerzieller Bereich für die Präsentation von österreichischen und internationalen Museen, Institutionen und Sammlungen, die im Bereich zeitgenössische Kunst und Kultur tätig sind. Institutionen müssen nicht alle Zulassungsvoraussetzungen unter Punkt II.3.c erfüllen.

3. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Grundsätzlich können an der viennacontemporary nur AntragstellerInnen teilnehmen, die ausschließlich Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts anbieten und deren Angebot (einschließlich des angemeldeten Programms) der geforderten Qualität entspricht.
- b) Zugelassen werden die Galerien und Institutionen nur dann, wenn das angemeldete Programm den Erfordernissen und Zielen der viennacontemporary (Punkt I.1.) entspricht.
- c) Nachfolgende Anforderungen gelten für alle AntragstellerInnen, außer der bei Punkt II.2.f angeführten Ausnahme:
- Nachweis ständiger Galerientätigkeit
 - seit mindestens zwei Jahren
 - in eigenen Ausstellungsräumen
 - mit regelmäßigen Öffnungszeiten

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

- die Galerie muss zu den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein
 - mit mindestens 4 Ausstellungen jährlich in den Räumen der Galerie
 - Die AntragstellerInnen müssen die Galerientätigkeit im Hauptberuf ausüben
 - Die Erfüllung der Zulassungs- und Auswahlkriterien muss belegt werden durch
 - das Galerienprogramm der letzten zwei Jahre
 - eine Liste der von der Galerie vertretenen KünstlerInnen/-gruppen
 - eine kurze Beschreibung der von der Galerie für die viennacontemporary vorgeschlagenen KünstlerInnen/-gruppen
 - mindestens fünf und maximal zehn digitale Abbildungen von aktuellen Werkbeispielen pro vorgeschlagenem/r KünstlerIn oder KünstlerInnengruppe (vorzugsweise als JPGs mit einer Breite von mindestens 800 Pixeln und einer Auflösung von 72 dpi oder als digitale Videos in einem internationalem Standardformat)
 - maximal zwei gedruckte Ausstellungskataloge pro vorgeschlagenem/r KünstlerIn oder KünstlerInnengruppe, falls keine digitale Dokumentation (vorzugsweise PDFs) zur Verfügung steht.
 - eine aktuelle Biografie mit entsprechenden Ausstellungsangaben pro KünstlerIn oder KünstlerInnengruppe
- Sämtliche Antragsmaterialien müssen online unter <http://www.viennacontemporary.at> eingereicht werden. Falls ein Online-Upload nicht möglich sein sollte, senden Sie bitte das Material (vorzugsweise abgespeichert auf einer Standard-DVD, die mit dem vollen Namen der Galerie versehen ist) an die am Antragsformular angeführte Adresse.
- Die AntragstellerInnen müssen mit dem Überweisungsnachweis, der dem Antragsformular beigelegt ist, bestätigen, dass die Anmeldegebühr in der Höhe von 200,00 Euro (exkl. 20% USt) auf das Konto der VC überwiesen wurde. Die Anmeldegebühr wird auch bei Ablehnung des Antrags nicht rückerstattet. Bei Zulassung wird die Anmeldegebühr dem/der AntragstellerIn gutgeschrieben. Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt. Bewerbungsunterlagen werden nicht rückerstattet.
- d) AntragstellerInnen, die sich für einen Gemeinschaftsstand mit max. einer weiteren Galerie anmelden, müssen die Zulassungsvoraussetzungen jeweils in vollem Umfang einzeln erfüllen. Eine Bezugnahme auf von der Partnergalerie eingereichte Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen. Bewerbungen um einen Gemeinschaftsstand werden für das Zulassungsverfahren als Einzelbewerbungen behandelt, die jeweils einzeln angenommen oder abgelehnt werden können. Mindestgröße für einen Gemeinschaftsstand sind 35 m². Mindestens eine der Galerien muss ihren Sitz außerhalb Österreichs haben.
 - e) Der Antrag gemäß Punkt II.1. bildet für die AntragstellerInnen ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anträge mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Antragsformular und in den Zulassungs- und Messebedingungen sind unwirksam. Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Antragsformular kann niemals zum Nachteil von VC ausgelegt werden. Mit Antragsstellung werden von den AntragstellerInnen die Zulassungs- und Messebedingungen vollinhaltlich anerkannt. Die Zulassungs- und Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge z.B.

Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

III. ZULASSUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

1. Zulassungsausschuss

- a) Über die Zulassung der AntragstellerInnen zur viennacontemporary entscheidet ein Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Zielsetzungen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wechseln in regelmäßigen Abständen. Der Zulassungsausschuss entscheidet im alleinigen Ermessen. Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses sind sowohl für VC als auch den/die AntragstellerIn bindend.
- b) Die Verantwortung für den Zulassungsausschuss trägt die Leitung der viennacontemporary.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Bewerbung als abgelehnt.

2. Entscheidung über die Zulassung

- a) Der viennacontemporary Zulassungsausschuss entscheidet auf Basis der unter Punkt II.3. genannten bis zum Ablauf der in Punkt II.1. definierten Frist eingereichten Bewerbungsunterlagen. Eine Bezugnahme des/der AntragstellerIn auf früher bei der viennacontemporary eingereichte Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen. Nachträglich übersandte Bewerbungsunterlagen oder nachträglich übermittelte Informationen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- b) Dem Zulassungsausschuss steht nur eine beschränkte Anzahl an Plätzen bei der Kunstmesse zur Verteilung an die AntragstellerInnen zur Verfügung. Der Zulassungsausschuss behält sich das Recht vor, Anträge von AntragstellerInnen allein aus Kapazitätsgründen abzulehnen.
- c) AntragstellerInnen, die bestimmte Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Punkt II.2. und Punkt II.3. nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen dann zugelassen werden, wenn nach einstimmiger, begründeter Entscheidung des viennacontemporary Zulassungsausschusses
 - das Galerienprogramm die messekonzepzionellen Schwerpunkte unterstützt und
 - die Teilnahme eine erhebliche Bereicherung der Messe darstellt.
- d) Der Teilnahmeantrag wird in seiner Gesamtheit bewertet. Der Zulassungsausschuss ist nicht verpflichtet, Anpassungen vorzunehmen, soweit einzelne Teile des angemeldeten Programms nicht zulassungsfähig sein sollten. Er ist aber berechtigt, eine Zulassung unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn einzelne Teile des angemeldeten Programms nicht den Zulassungsvoraussetzungen entsprechen. Außerdem kann der Ausschuss die Anzahl der KünstlerInnen beschränken, um die Übersichtlichkeit der Gesamtpräsentation und bestmögliche Qualität sicherzustellen.
- e) Die Zulassung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn der/die AntragstellerIn
 - auf einer vorangegangenen Kunstmesse berechtigte Beanstandungen eines Messeverkaufs nicht reguliert hat,
 - gefälschte, zweifelhafte oder fehlerhaft bzw. unvollständig deklarierte Kunstwerke angeboten oder verkauft hat,
 - die Gebühren oder Standmieten nicht beglichen hat,
 - den Zielen der Veranstaltung zuwider gehandelt hat,

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

- das zur viennacontemporary angemeldete Programm sich wesentlich von dem sonstigen Ausstellungsprogramm des/der AntragstellerIn unterscheidet oder
 - die Standgestaltung oder das Ausstellungsgut im Niveau nicht den Qualitätsanforderungen des viennacontemporary Zulassungsausschusses entsprechen.
- f) VC informiert die AntragstellerInnen unverzüglich per Fax oder E-Mail (an die im Teilnahmeantrag angegebenen Adressen) über die Entscheidung des viennacontemporary Zulassungsausschusses. Der/die erfolgreiche AntragstellerIn erhält eine Teilnahmebestätigung auf Basis der Zulassungsvoraussetzungen.

3. Entscheidungsbegründung

- a) Die Entscheidungen des Zulassungsausschusses werden im Rahmen des durch die Zielsetzungen und die Zulassungsvoraussetzungen vorgegebenen Ermessensspielraums getroffen. Sie sind einer inhaltlichen Überprüfung nicht zugänglich. Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist VC nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung anzuführen.
- b) AntragstellerInnen, deren Antrag abgelehnt wurde, sind nicht berechtigt, sich mit einem neuerlichen Antrag um Teilnahme an der viennacontemporary für dasselbe Jahr zu bewerben, sie haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von einer Woche ab der Absendung der ablehnenden Entscheidung durch VC schriftlich eine neuerliche Überprüfung ihres (Erst-)Antrags zu verlangen.
- c) Das Ansuchen um neuerliche Überprüfung ist ausschließlich in schriftlicher/gedruckter Form an VC zu richten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei VC maßgeblich. Verspätete Anträge sind zurückzuweisen.
- d) Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidungen auf Basis des ursprünglich eingereichten Antrags. Neue Informationen bzw. Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt. Bleibt der Zulassungsausschuss bei seiner Entscheidung, so ist dies dem/der AntragstellerIn ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dann endgültig.

4. Haftungsausschluss

- a) Wird ein Antrag abgelehnt, so haften weder VC noch der Zulassungsausschuss oder die viennacontemporary Leitung für Aufwendungen, die der/die AntragstellerIn getätigt hat.
- b) Schadenersatzansprüche des/der AntragstellerIn gegen VC, den Zulassungsausschuss oder die viennacontemporary Leitung im Zusammenhang mit der Ablehnung des Teilnahmeantrages sind – außer für den Fall nachweisbarer grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung – ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

IV. MESSEBEDINGUNGEN

1. Standmiete

Mit der (online) Einreichung des Antrags gemäß Punkt II.3.c bei VC ist der/die AntragstellerIn vorbehaltlich der Zulassung durch den Zulassungsausschuss zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Antragsformular¹ angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Eine gesonderte Registrierungsgebühr kann bedungen werden. VC behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern, ohne dass der/die AntragstellerIn daraus irgendwelche Ansprüche gegen VC (z.B. Rücktritt,

Schadenersatz) ableiten könnte.

2. Platzzuteilung

Über die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich VC. Die Platzzuteilung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch VC. VC kann von jedem/jeder AntragstellerIn (im Folgenden auch kurz der „Aussteller“) die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Andere als die im Warenverzeichnis angeführten Produkte dürfen sodann nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgüter von der Messe ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten. Aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist VC berechtigt, abweichend von der zuvor schriftlich erteilten Platzzuteilung einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl von VC gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen VC, sind ausgeschlossen. Kann VC aus irgendeinem Grund einen bereits zugewiesenen Stand nicht zur Verfügung stellen, steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu. Die auch nur teilweise Standweitergabe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VC und ist nur gegen Bezahlung einer Mitausstellergebühr zulässig.

3. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an VC folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es VC gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung, die binnen 14 Tagen ab Erhalt, jedoch spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung einlangend in voller Höhe ohne jeden Abzug auf das Konto von VC zu bezahlen ist. Für Zahlungen, die der Aussteller ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vornimmt, fallen Verzugszinsen an. Rechnungen, die VC ab 8 Wochen vor

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Beginn der Veranstaltung ausstellt, sind sofort fällig. Für aufgrund solcher Rechnungen vorgenommene Zahlungen des Ausstellers fallen keine Verzugszinsen an. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für die beispielhaft in Punkt II.3.e aufgezählten Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei VC auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und der Registrierungsgebühr gemäß Punkt IV.6. sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12% Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie 20,00 Euro je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die VC entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr. 141/1996 in der Fassung BGBl II Nr. 103/2005 oder die diese ersetzende Verordnung unabhängig davon vereinbart werden, ob das Mahnverfahren vom Aussteller selbst oder von einem Drittunternehmer durchgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die VC von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Der Aussteller verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus *laesio enormis* gemäß § 934 ABGB. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht seitens VC nicht.

5. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Rechtsgebühr und Werbeabgabe, gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise.

6. Registrierungsgebühr

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Registrierungsgebühr in Höhe von EUR 1.100,00 (exkl. 20% USt und 1% Rechtsgeschäftsgebühr) verpflichtet. Diese enthalten: Organisation, Marketing und Werbeaktivitäten von viennacontemporary, einen Standeintrag in der Online-AusstellerInnenliste (inklusive Verlinkung), AKM-Abgaben, Signage, Freier drahtloser Internetzugang auf der Messe, Werbematerial, VIP-Einladungen (und deren Versand), AusstellerInnenausweise, Aufbau- und Abbauausweise, KünstlerInnenausweise und ein Parkticket pro Stand, zwei Plätze für das viennacontemporary Eröffnungsdinner.

7. Rücktritt vom Vertrag

VC ist berechtigt, vom Vertrag ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- a) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
- b) in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
- c) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen, oder

d) die Exponate dem Messethema nicht oder nicht mehr entsprechen.

In diesen Fällen schuldet der Aussteller VC ein Pönale in Höhe der Stornogebühr gemäß Punkt IV.3. Das Pönale ist unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, verzichtet. Im Falle des Rücktritts von VC, steht es VC ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen.

8. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (wie zB Zerstörung der Veranstaltungsstätte durch Feuer, Flut oder Erdbeben etc.), Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe/Ereignisse (wie zB Explosion, Terrorakte etc.), die von VC weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt worden sind (einschließlich der Beendigung einer Vereinbarung zwischen VC und HEY-U Communications & Production GmbH im Zusammenhang mit der viennacontemporary) nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber VC welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat VC den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

9. Verkaufsregelung

Bei der gegenständlichen Messe handelt es sich um eine Publikumsmesse. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszufolgen. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in markt-schreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch VC oder einen Vertragspartner von VC betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von VC. Bei Zuwiderhandeln ist VC berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

10. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos ein Kontingent an Ausstellerausweisen, das von VC jeweils abhängig von der Standgröße festgelegt wird. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise können gegen Entgelt bezogen werden.

11. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Das Messegelände samt Ausstellungsplätzen und Standaufbauten steht im Eigentum der offiziellen VertragspartnerInnen und Lieferanten. Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Komplettstandes und/oder Sondervereinbarung mit VC. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 350 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit VC möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine eventuelle zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzmiete pro m² überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung solcher zweigeschossiger Stände, ausgenommen Inselstände, muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

dieser Regel ausgenommen.

Auf PVC-beschichteten Wänden, die sich im Eigentum von VC oder der offiziellen Vertragspartner und der Lieferanten befinden, ist das Nageln, Bohren, Schrauben, Schweißen und Kleben untersagt. Das Übermalen und Tapezieren mit nicht lösbaren Tapeten und das Anbringen von nicht lösbaren Klebebändern und -folien auf Metall-, Holz- oder Kunststoffteilen ist ebenfalls untersagt. Auf gestrichenen Wänden darf mit Dekorationsstiften gearbeitet werden, allerdings dürfen diese Stifte nicht durchstechen. Die gestrichenen Wände dürfen mit lösbaren Tapeten tapeziert werden, mit der Auflage, dass die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen sind. Sollten die Tapeten nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit von VC durchgeführt und in Rechnung gestellt. Für das Entfernen von Tapeten, Folien und Dekorstoffen etc. werden 10,00 Euro pro m², zzgl. USt verrechnet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Jeder Gebrauch eines vermieteten Gegenstandes außerhalb des Standplatzes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von VC. Die Verwendung der Außenwände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von VC erlaubt und kostet 100,00 Euro pro Meter.

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauzeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich VC das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung anderweitig über die Fläche zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zuzüglich Registrierungsgebühr gemäß Punkt IV.6. zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 20 Uhr des letzten Aufbauabtages beendet sein. Nach Beendigung der Aufbauarbeiten, spätestens jedoch um 20 Uhr des letzten Aufbauabtages, gelten die Standeinrichtungen als von VC an den/die AusstellerIn übergeben und wird der/die Aussteller die Übernahme schriftlich bestätigen. Mit bestätigter Übergabe der Standeinrichtungen samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Aussteller über. Eine Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit ist ausgeschlossen. Für den Fall der Überschreitung der Auf- bzw. Abbauzeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen VC ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist VC berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller VC zu ersetzen.

12. Technische Standeinrichtung

Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von VC und ihren Vertragspartnern durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien in der

technischen Service Mappe für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

13. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden. Gegenstände, die eine Gefahr für Leib und Leben und die allgemeine Sicherheit darstellen, dürfen nicht auf die angemietete Fläche gebracht werden.

14. Richtlinie für den Betrieb funkt technischer Einrichtungen (WLAN)

Beim Betrieb eines eigenen WLAN Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

1. der WLAN Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
2. der WLAN Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Messestand eines Ausstellers hinaus wirkt. Der Betrieb eines eigenen WLAN Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Messebetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des von VC oder von ihren Vertragspartnern betriebenen Messe WLANs kommt.

Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Messebetriebes durch den Betrieb eines WLAN hat VC das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Messebetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen von VC zu befolgen, allenfalls auf Wunsch von VC das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

15. Haftung und Schadenersatz

VC übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände.

VC ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. VC übernimmt keinerlei Haftung für die vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. VC ist schad- und klaglos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere Nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. VC haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Angestellten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. VC haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen von VC oder von HEY-U Communications & Production GmbH verursacht werden. VC haftet in diesem Fall überhaupt nur dann, wenn Schäden durch sie oder ihre Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Angestellten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen VC ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und VC die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort an VC zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messekatalog und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). VC nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

16. Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände und VC ist auch zu keinem Abschluss von solchen Versicherungen verpflichtet. Wird mit VC oder einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen. VC schließt keine Versicherung für die eingebrachten Kunstgegenstände ab und haftet auch nicht für Abhandenkommen oder Beschädigung derselben.

17. Werbemittel vom Veranstalter

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mit- und Unteraussteller) ist zur Eintragung in den aufgelegten Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt.

VC stellt den Ausstellern auf Wunsch allenfalls aufgelegte Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Klebumkleben, Einladungskarten, Besucherflyer, Poster).

18. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Platzübertragungen und Werbemaßnahmen in Bild, Ton und Schrift für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VC.

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 350 cm nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des

Standes, insbesondere auf den Parkplätzen, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit VC gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist VC berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

19. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig und ausnahmslos nur in den Foyers, Übergängen und im Freigelände gestattet. Befragungen durch externe Firmen sind im Messezentrum nicht gestattet. Im Messezentrum ist jede entgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen durch den Aussteller oder dem Aussteller zurechenbare Dritte, auch wenn die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen nicht während der Messe, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ohne ausdrückliche schriftliche Zulassung durch VC untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot des Verkaufs ohne Zulassung verpflichtet den Aussteller, VC sämtliche, diesem auflaufenden bzw. vorgeschriebenen, mit dem Verstoß in kausalem Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren sowie Steuern (insbesondere Vergnügungssteuern) verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften solche Aussteller für die genannten Kosten, Gebühren sowie Steuern zu ungeteilter Hand. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch VC gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet, wenn eine schriftliche Genehmigung von VC eine Woche vor der Messe beantragt wird.

20. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung von VC. VC ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Blinkzeichen und -schriften auf dem Messestand sind unzulässig. Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Laseranlagen müssen vom Aussteller bei der Magistratsabteilung 36 der Stadt Wien, A-1200 Wien, Dresdner Straße 75, Tel. (+43-1) 4000-922 83 zur Genehmigung eingereicht werden.

Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Firmen selbst durchgeführt werden.

21. Aufstellen von Spiel- und Musikapparaten

Das Aufstellen von Apparaten, durch deren Betätigung ein Gewinn in Geld oder Geldeswert erzielt werden kann oder bei denen das Spielergebnis vom Zufall abhängig ist, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsautomaten etc., sowie von Apparaten mit Spielergebnisanzeige ist verboten.

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

22. Filmen und Fotografieren

VC und seinen Vertragspartnern wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren, zu filmen und eine 3D-Aufnahme/Karte des gesamten Veranstaltungsortes zu erstellen und die (Bild-)Aufnahmen für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

23. Reinigung

VC sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernehmen von VC zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

24. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist grundsätzlich verboten. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht von VC eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten, Feuerwehrrzonen und Presseparkplätzen uneingeschränkt zu entfernen. Während der Messe dürfen LKWs über 3,5 t auf den Parkplätzen nicht abgestellt werden. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und stellt es VC frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

25. Standbewachung

Während der Messen (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird von VC eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Messezentrums stattfindet, VC rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekanntgegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Messezentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch VC.

26. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen von VC gegen den Aussteller hat VC ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an den vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenständen und an dem Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenstände ohne

Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. VC ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

27. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen, sämtliche in der technischen Service-Mappe angeführten Hinweise, Bedingungen, Regeln und gesetzliche Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind insbesondere alle Brandschutzvorschriften, alle gewerberechtlichen und ortspolizeilichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Von Behördenvertretern angeordnete Maßnahmen hat der Aussteller sofort und auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Hausordnung sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Kundmachung des Wiener Magistrats vom 29.12.1949, MA 7-4050/49 idgF oder behördlicher Vorschriften (Anordnungen) berechtigen VC, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen von VC und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Vertragspartnern unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz.

28. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz:

Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („Ausstellerdaten“) im Informationsverbundsystem von VC zu Zwecken des Marketings für Veranstaltungen zu. Die Ausstellerdaten dürfen auch an Partnerunternehmen von VC für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. Der Aussteller nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass VC nach Veranstaltung der viennacontemporary einen umfangreichen Bericht, welcher auch die Ausstellerdaten beinhaltet, an HEY-U Communications & Production GmbH übermittelt.

Zustimmungserklärung gemäß

Telekommunikationsgesetz:

Der Aussteller ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, in Zukunft von VC über Messeveranstaltungen von VC und deren Vertragspartnern per E-Mail informiert zu werden.

29. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

30. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen, zur Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens sind auf den Vertrag nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist für beide Teile Wien. Die

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

31. Zustimmung zur Rechteübertragung

VC hat das unwiderrufliche Recht, die Veranstaltung der Messe an einen Dritten zu übertragen. Für den Fall der Übertragung der Rechte wird dieser Dritte dem Aussteller schriftlich bekannt gegeben werden. Der Aussteller erklärt sohin sein ausdrückliches Einverständnis zum Übergang des gesamten Vertragsverhältnisses samt allen Rechten und Pflichten und insbesondere auch der gegenständlichen AGB sowie der AGB für Standaufbauten auf einen von VC namhaft gemachten Dritten. Ab Bekanntgabe der Übertragung der Rechte an einen Dritten besteht sohin das Vertragsverhältnis nur noch zwischen dem Dritten und dem Aussteller, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche – welcher Art auch immer – gegen VC geltend machen kann.

32. Unterwerfung unter die allgemeinen

Geschäftsbedingungen für Standaufbauten

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass das Messegelände im Eigentum von HEY-U Communications & Production GmbH steht und unterwirft sich den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standaufbauten der offiziellen Standbaufirma (Punkt V.) sowie der Hausordnung von HEY-U Communications & Production GmbH (Punkt VI.).

Sollten einzelne Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Standaufbauten gemäß Punkt V. und/oder der Hausordnung gemäß Punkt VI. zu den Messebedingungen gemäß Punkt IV. in Widerspruch stehen, gelten die Bestimmungen der Messebedingungen gemäß Punkt VI. vorrangig.

V. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDAUFBAUTEN

Die Geschäftsbedingungen werden von der offiziellen viennacontemporary Partner-Standbaufirma gestellt und müssen von dem/der AusstellerIn akzeptiert werden.

Siehe [Link hier](#).

VI. HAUSORDNUNG

1. Betreten der Messeanlage, Eintrittskarten

Das Betreten der Messeanlage ist nur mit einer von der VC ausgegebenen gültigen Eintrittskarte gestattet. Besucher dürfen die Messeanlage nur während der angeführten Öffnungszeiten, Aussteller und deren Personal zu den in der Technischen Service-Mappe angegebenen Zeiten betreten.

Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt. Das Mitführen von Tieren in die Messeanlage ist nicht gestattet.

2. Werbung

Plakatierung, Flugzettelverteilung sowie Werbemaßnahmen aller Art außerhalb des Ausstellungsstandes sind bei VC anzumelden und sind gebührenpflichtig.

3. Standbeaufsichtigung

Schon vor Eröffnung der Messe sollen aus Sicherheitsgründen die belegten Stände vom Standinhaber oder einem mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte legitimierten Vertreter beaufsichtigt werden.

In den Messeständen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die sich mit einer Aussteller-, Angestellten- oder Auf- und Abbaukarte und einem Personalausweis legitimieren können.

4. Emballagen und Abfälle

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den

Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten Behälter geworfen werden.

Packstoffe oder sonstiges Aufbaumaterial dürfen im Hinblick auf eine ausreichende Sicherheit des Betriebes weder in den Ausstellungsständen noch auf Deckenkonstruktionen sowie hinter Pavillons und dergleichen im Freigelände verwahrt werden. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verpackungsmaterial während der Einrichtung des Standes aus dem Bereich der Messeanlage täglich restlos entfernt wird.

Das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

Im Fall einer nicht rechtzeitig erfolgten täglichen Entfernung des Verpackungsmaterials steht der Messebetriebsleitung das Recht zu, die gesamte Emballage auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen. Ein Recht auf Ersatz dieses Materials durch die Messebetriebsleitung steht dem Aussteller nicht zu.

5. Reinigung

Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinem Zustand zu erhalten. Die Reinigung soll täglich ab 1 Stunde vor Messebeginn durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist dem Aussteller und dessen Angestellten der Eintritt in die Ausstellungsräume ab diesem Zeitpunkt gestattet.

6. Verhalten am Messestand

Der Aussteller verpflichtet sich, während der Messe fachlich geschultes Personal in seinem Ausstellungsstand zu beschäftigen. Die im geschäftlichen Verkehr üblichen guten Sitten sind zu wahren. Bei der Durchführung der Messebeteiligung sind die Regeln des lauterer Wettbewerbes streng einzuhalten.

Es sind zu unterlassen:

- lärmende Demonstrationen
- das Anrufen von Besuchern
- die Ankündigung von Messerabatten, Sonderpreisen und Teilzahlungskonditionen
- Auseinandersetzungen mit Konkurrenten
- das Verwenden von lebenden Tieren zu Werbezwecken.

7. Rauchverbot

In den Hallen ist das Rauchen in allen Verkehrswegen untersagt. Diesbezügliche Hinweisschilder sind deutlich sichtbar an mehreren Stellen anzubringen. In Kojen ist das Rauchen gestattet, wenn gut sichtbar Aschenbecher bereitgestellt sind, wobei die Behörde gegebenenfalls ein Rauchverbot aussprechen kann.

8. Installationen und elektrische Einrichtungen

Bezüglich Installationen elektrischer Einrichtungen jeder Art wird auf die Einhaltung der besonderen Vorschriften der Messe-Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29.12.1949 aufmerksam gemacht. Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen, die den Behörden gegenüber verantwortlich sind, ausgeführt werden. Die Anklammerung an den Sicherungskasten erfolgt ausschließlich durch die von VC genannten Firmen. Die Montage von Neonröhren und die Vorführung von elektrischen Öfen und Heizungsaggregaten jeder Art usw. ist nur, aufgrund einer vom Aussteller zu erwirkenden schriftlichen Genehmigung der Mag.-Abt. 36 und der Mag.-Abt. 35, beide Dresdner Straße 75, 1200 Wien, gestattet. Elektrische Strahlungsöfen sowie Heizkörper mit offenen Glühspiralen dürfen nur kurzzeitig und nur zum Zweck der Vorführung in Betrieb genommen werden. In allen Messeanlagen steht ausschließlich Drehstrom 380/220 Volt, 50 Hz, zur Verfügung. Bei der behördlichen Abnahme sind die jeweiligen Befunde über die elektrischen Anlagen einschließlich der Anschlüsse auf einem

ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

amtlichen Vordruck (VD 390) in der Betriebstechnik abzugeben und durch diese der Behörde vorzulegen.

9. Weisungen der Messeorgane und Auskunftserteilung

Die Aussteller sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen von VC jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen.

Den Weisungen der obgenannten Organe ist von den Ausstellern, deren Angestellten und allen Messebesuchern Folge zu leisten. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefahr haben alle anwesenden Personen über Weisung der Aufsichtsorgane den gefährdeten Raum sofort zu verlassen.

Ebenso sind die Aussteller verpflichtet, den legitimierten Reportern der Pressestelle von VC Auskünfte zu erteilen.